Hygiene- und Abstandskonzept für Veranstaltungen

Sehr geehrte(r) Veranstalter(in),

die derzeit geltende Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) vom 22.06.2021 sieht bis zum 22.07.2021 die folgenden Regelungen für Zusammenkünfte und Veranstaltungen vor.

Allgemeines:

- Jede Person ist angehalten, sich so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzt. Bei persönlichen Begegnungen, insbesondere mit Menschen, für die bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf besteht, ist besondere Vorsicht walten zu lassen.
- Soweit das Tragen einer medizinischen Maske nicht bereits angeordnet ist, wird dies dringend empfohlen, wenn sich Personen unterschiedlicher Hausstände gemeinsam in einem geschlossenen Raum aufhalten oder wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu Personen anderer Hausstände nicht eingehalten werden kann.
- In geschlossenen Räumen ist auf eine angemessene und regelmäßige Belüftung zu achten.
- Personen, die nicht geimpft oder genesen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind, wird dringend empfohlen, an größeren Zusammenkünften nur mit einem negativen Testergebnis teilzunehmen; die zugrundeliegende Testung sollte höchstens 24 Stunden zurückliegen. Dies gilt insbesondere für die Teilnahme an Versammlungen und Kulturveranstaltungen, den Besuch der Gastronomie sowie von Kultur- und Freizeiteinrichtungen, die gemeinschaftliche Sportausübung und den Besuch von Fitnessstudios sowie die Entgegennahme körpernaher Dienstleistungen.
- Bei akuten Atemwegssymptomen soll ein Kontakt zu Angehörigen anderer Hausstände bis zu einer Abklärung der Ursachen möglichst vermieden werden.

Für Zusammenkünfte, an denen **nicht mehr als 25 Personen** teilnehmen, wird die Einhaltung der Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes (u. a. Vermeidung von Nahkontakten, Einhaltung der Hust-Nies-Etikette) dringend empfohlen. Auch sind die örtlichen räumlichen Vorgaben (z. B. Tragen einer med. MND in öffentlichen Gebäuden bis zur Einnahme des Sitzplatzes) zu beachten sowie das o. g. Pandemiegerechte Verhalten anzuwenden. **Bei der Berechnung der Mindestanzahl der bis zu 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden auch vollständig Geimpfte und Genesene im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung mitgezählt.**

Zusammenkünfte, an denen **mehr als 25 Personen** teilnehmen, sind zulässig wenn

- in geschlossenen Räumen die Teilnehmerzahl 250 und im Freien 500 nicht übersteigt oder die zuständige Behörde (Gesundheitsamt) ausnahmsweise eine höhere Teilnehmerzahl bei Gewährleistung der kontinuierlichen Überwachung der Einhaltung der übrigen Voraussetzungen gestattet; geimpfte oder genesene Personen werden bei der Teilnehmerzahl nicht eingerechnet,

- in geschlossene Räume nur Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Negativnachweis (vollständig geimpft, genesen, getestet) eingelassen werden und bis zum Sitzplatz eine medizinische Maske getragen wird,

- die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfasst werden (Name, Anschrift, Telefonnummer),

- ein Abstands- und Hygienekonzept vorliegt und umgesetzt wird.

Checkliste eines Hygiene- und Abstandskonzeptes:

Allgemeine Angaben:

- Veranstaltungsart
- Veranstalter
- Verantwortliche Person (muss vor Ort sein)
- Datum- und Zeitangaben
- Veranstaltungsort

Vorkehrungen am Veranstaltungsort:

- In **geschlossenen** Räumen sind nur Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Negativnachweis nach § 3 CoSchuV zugelassen, wenn die Anzahl der Personen von 25 übersteigt
- Mindestabstand von 1,50 m gewährleisten (Trennvorrichtungen möglich)
- Geeignete Schutzmaßnahmen (z. B. Auseinanderstellen von Sitzplätzen)
- Zutrittsteuerung
- Vermeidung von Warteschlangen
- Leitsystem / „Laufwege als Einbahnstraße“
- Vermeidung persönlicher Nahkontakte
- Tragen des Mund-Nasen-Schutz bis mind. zur Einnahme des Sitzplatzes
- Bereitstellung von Hand-Desinfektionsmittel
- Hygiene- und Abstandsaushänge (z. B. Hände waschen, Hust-Nies-Etikette, Mund-Nasen-Schutz)
- Zutrittsuntersagungen (bei Covid19-Infektion oder Krankheitssymptomen, wie z. B. Fieber, Husten)

Gewährleistung bei der Veranstaltung:

- Kontaktdaten sind mit Namen, Vornamen, Anschrift und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben
- Kein Händeschütteln
- Abstände gewährleisten (z. B. großzügiges Auseinanderstellen der Tische)
- Regelmäßiges Reinigen und Desinfizieren der Toiletten sowie von Handkontaktflächen
- Dokumentation zur Reinigung und Desinfektion von berührten Flächen (z. B. Türklinke, Handläufe, etc.)
- Lüften der Räume bzw. Verlagerung der Veranstaltung ins Freie
- Vorlage des schriftlichen Hygiene- und Abstandskonzeptes

Bitte beachten Sie:

Werden Speisen und Getränke gegen Entgelt abgegeben, ist die Anzeige eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes nach § 6 HGastG erforderlich.

Biedenkopf, 01.07.2021

Magistrat der Stadt Biedenkopf